

BO-Nr. 6810 – 08.01.2020

## **Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### **– Satzungsänderung –**

*(neu: Berufsverband JugendreferentInnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart)*

Mit Schreiben vom 11. November 2019 beantragte der Vorstand des „Berufsverband der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Vereinssatzung. Die Mitgliederversammlung hat in ihrer Sitzung vom 24. September 2019 die Satzungsänderungen beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2019 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, die in der Sitzung der Mitgliederversammlung am 24. September 2019 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß Ziffer 5 lit. b) Nr. 5 der derzeit gültigen Satzung des „Berufsverbandes der Jugendreferentinnen und Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ zu genehmigen. Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und mit Unterschrift vom 27. Dezember 2019 die Satzungsänderung genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 25. März 2020

Dr. Clemens Stroppel  
Generalvikar

## **Satzung des Berufsverbandes JugendreferentInnen der Diözese Rottenburg-Stuttgart**

### Präambel

Die Jugendreferentinnen und Jugendreferenten der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben unterschiedliche Ausbildungshintergründe. Sie schließen sich im Berufsverband der Jugendreferentinnen / Jugendreferenten in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zusammen mit dem Ziel, das Berufsbild der / des Jugendreferentin / Jugendreferenten zu verdeutlichen. Im Rahmen der gemeinsamen Ziele (siehe Ziffer 2) liefert der Berufsverband dazu Formulierungen und Kriterien.

### 1. Name und Sitz

- 1.1. Der Berufsverband trägt den Namen „Berufsverband der JugendreferentInnen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“. Er ist ein nicht eingetragener Verein gemäß § 54 BGB.
- 1.2. Er hat seinen Sitz beim Wohnort des/der Vorsitzenden des Vorstands.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### 2. Zweck und Ziel des Berufsverbandes

Zweck des Berufsverbandes ist die Förderung der Berufsbildung. Der Berufsverband nimmt die beruflichen Interessen seiner Mitglieder wahr. Die Ziele des Verbandes werden insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

- a) Mitarbeit bei der Förderung, Weiterentwicklung und Profilierung eines klaren Berufsbildes der Jugendreferentin / des Jugendreferenten auf allen kirchlichen Ebenen,
- b) positive Darstellung des Berufsbildes in Kirche und Öffentlichkeit,
- c) Abbau von struktureller Ungleichheit in der professionellen Jugendarbeit,
- d) Gleichstellung des Jugendarbeitsbereiches mit anderen „Beschäftigten mit kirchlich geprägten Tätigkeiten“,

- e) Mitwirkung an einer attraktiven Personalentwicklung mit der Perspektive einer Bindung an den diözesanen Arbeitgeber,
- f) berufsspezifische Beratung und Information,
- g) Vertretung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Anstellungsträger,
- h) Förderung von Kontakten und gegenseitigem Austausch.

### 3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- 3.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4. Bei Ausscheiden aus dem Verband, bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen bzw. Vermögenszuwendungen. Ansprüche aus Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen sind ausgeschlossen.

### 4. Mitgliedschaft

- 4.1.
  - a) Jugendreferent/innen auf Dekanatsebene,
  - b) Jugendreferent/innen in anderer Trägerschaft,
  - c) Fachreferent/innen im bischöflichen Jugendamt,
  - d) Bildungsreferent/innen der Jugendverbände,
 die nach der AVO-DRS in der Diözese Rottenburg-Stuttgart beschäftigt sind, können Mitglieder werden. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- 4.2. Die Aufnahme in den Berufsverband erfolgt auf schriftlichen Antrag hin. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann abgelehnt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Über einen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 4.3. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 4.4. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch schriftlich dem Vorstand erklärten Austritt,
  - b) bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen,
  - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen vorgenommen werden. Vor Vollzug ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Beanstandungen Stellung zu nehmen,
  - d) falls 4.1.a)-4.1.d) dieser Satzung nicht mehr auf die Person zutrifft.
  - e) In Zweifelsfällen entscheidet die Mitgliederversammlung über die Mitgliedschaft.
- 4.5. Die Mitglieder des Verbandes haften beschränkt mit ihrem Anteil am Vereinsvermögen.

### 5. Organe des Berufsverbandes

Organe des Berufsverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand.

### 6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Verbandes an. Die Mitgliederversammlung tritt zusammen, so oft es die Aufgaben erfordern, mindestens einmal im Jahr. Sie wird unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in der Regel mit der Frist von einem Monat schriftlich einberufen. Die schriftliche Einberufung erfolgt durch den / die Vorsitzende/n des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den / die stellvertretende/n Vorsitzende/n des Vorstands; er / sie leitet die Mitgliederversammlung.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes und grundsätzlich für alle Aufgaben des Verbandes zuständig. Im Rahmen dessen hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung der Zielsetzung des Verbandes.
  - b) Sie wählt aus ihren Mitgliedern in geheimer Wahl den Vorstand. Sie kann beschließen, dass der Vorstand durch Briefwahl aller Mitglieder gewählt wird.
  - c) Sie legt die Höhe des Mitgliedsbeitrages fest. Sie nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und entlastet den Vorstand. Sie beschließt Satzungsänderungen.
  - d) Sie kann Arbeitskreise (AK) zu bestimmten Themen des Berufsverbandes gründen.
  - e) Sie beschließt über den Einspruch gegen die Verweigerung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Verbandsmitglieds.
  - f) Sie beschließt über die Auflösung des Vereins sowie über Maßnahmen im Sinne des Umwandlungsgesetzes.
- 6.3. Bei Satzungsänderungen ist für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Fünftel aller Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist an die Anwesenheit des / der Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall an die des / der stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands gebunden. Sie fasst Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 6.5. Anträge an die Mitgliederversammlung können bis zur Feststellung der Tagesordnung gestellt werden. Über diese Anträge kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder die Beschlussfassung ausdrücklich zulässt.
- 6.6. Eine Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens 50 % aller Mitglieder dem Vorstand gegenüber schriftlich verlangt wird.
- 6.7. Über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung wird von einem von der Mitgliederversammlung zu wählende/n Protokollführer/in ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der Sitzungsleitung zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Es wird den Mitgliedern vor der nächsten Mitgliederversammlung in geeigneter Weise übersandt.

### 7. Der Vorstand

- 7.1. Der Vorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern (nach 4.1.a-4.1.d), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Fachpersonen in beratender Funktion hinzuziehen. Diesen

kommt in den Sitzungen des Vorstands ein Gaststatus ohne Stimmrecht zu. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie den / die 1. und 2. Stellvertreter/in.

- 7.2. Die Amtsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstands im Amt.
- 7.3. Scheidet ein ordentliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist zeitnah für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Amtsniederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- 7.4. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- 7.5. Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen kommt jeweils Einzelvertretungsberechtigung zu. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der / die 1. Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des / der Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Bei Verhinderung des / der 1. stellvertretenden Vorsitzenden vertritt der / die 2. stellvertretende Vorsitzende den Verband.
- 7.6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Kassenführung,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Umsetzung der Ziele des Berufsverbandes.

#### 8. Kirchliche Aufsicht

- 8.1. Der Verband steht gemäß cc. 323 ff. CIC unter kirchlicher Aufsicht. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- 8.2. Der Genehmigung der kirchlichen Aufsicht bedürfen nach cc. 299 § 3 und 324 § 2 CIC insbesondere:
  - a) Änderung der Satzung,
  - b) die Wahl eines in der Diözese Rottenburg-Stuttgart rechtmäßig seinen Dienst ausübenden Priesters zum geistlichen Berater des Verbandes, sofern ein solcher gewünscht wird.
- 8.3. Der Verband hat der kirchlichen Aufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Jahresrechnung unaufgefordert vorzulegen.
- 8.4. Die Auflösung des Verbandes ist der kirchlichen Aufsicht zeitnah anzuzeigen.
- 8.5. Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

#### 9. Auflösung des Verbandes

- 9.1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Auflösung des Verbandes. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder.
- 9.2. Bei der letzten Mitgliederversammlung wird über die Verwendung des Verbandsvermögens entschieden. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen einer gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Körperschaft zu, die es im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

#### 10. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Genehmigung durch den Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 08.01.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.